

Bekanntmachung

des Gemeinsamen Bundesausschusses über das Außerkräfttreten von Appendizes in Anlagen der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung gemäß §116b SGB V (ASV-RL)

Vom 4. Mai 2026

Nach § 5a Satz 3 der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung gemäß §116b SGB V (ASV-RL) in der Fassung vom 21. März 2013 (BAnz AT 19.07.2013 B1), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, dass in:

- Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle dieser Richtlinie,
- Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 3: urologische Tumoren dieser Richtlinie,
- Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 4: Hauttumoren dieser Richtlinie,
- Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax dieser Richtlinie,
- Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 6: Kopf- oder Halstumoren dieser Richtlinie,
- Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 7: Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven dieser Richtlinie,
- Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 8: Knochen- und Weichteiltumoren dieser Richtlinie,
- Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 9: Tumoren des Auges dieser Richtlinie,
- Anlage 1.1 Buchstabe b Rheumatologische Erkrankungen Erwachsene dieser Richtlinie,
- Anlage 1.1 Buchstabe b Rheumatologische Erkrankungen Kinder und Jugendliche dieser Richtlinie,
- Anlage 1.1 Buchstabe c Chronisch entzündliche Darmerkrankungen dieser Richtlinie,
- Anlage 1.2 Buchstabe a Multiple Sklerose dieser Richtlinie,
- Anlage 2 Buchstabe a Tuberkulose und atypische Mykobakteriose dieser Richtlinie,
- Anlage 2 Buchstabe b Mukoviszidose dieser Richtlinie,
- Anlage 2 Buchstabe c Hämophilie dieser Richtlinie,
- Anlage 2 Buchstabe d Neuromuskuläre Erkrankungen dieser Richtlinie,
- Anlage 2 Buchstabe e schwerwiegende immunologische Erkrankungen: Sarkoidose dieser Richtlinie,
- Anlage 2 Buchstabe h Morbus Wilson dieser Richtlinie,

- Anlage 2 Buchstabe k Marfan-Syndrom dieser Richtlinie,
- Anlage 2 Buchstabe l pulmonale Hypertonie dieser Richtlinie,
- Anlage 2 Buchstabe o ausgewählte seltene Lebererkrankungen dieser Richtlinie

jeweils die Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ sowie in Anlage 1.1 a) Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren dieser Richtlinie die Nummer 6 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ nach § 5a Satz 2 dieser Richtlinie mit Ablauf der Prüffrist zu dem Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 5a SGB V in seiner 129. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) vom 19. Februar 2026 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V am 21. April 2026 außer Kraft getreten ist.

Die Bekanntmachung wird auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 4. Mai 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss ASV
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag